

Andreas Gross,

Politikwissenschaftler, St.Ursanne (Schweiz)

lic.es.sc.pol./Dr.h.c., Leiter Atelier Direkte Demokratie

1991-2015 Mitglied des Schweizer Bundesparlamentes und des Europarates

Seit 2015 Dozent an der HS-Uni Hamburg für „Direkte Demokratie im globalen Vergleich“

Thüringer Landtag in Erfurt, Verfassungsausschuss

Drucksache 7/158, Anhörung vom 17.Mai 2022

5. Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Weiterer Aufbau der Direkten Demokratie auf Landesebene

(Grundlage: Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Drucksache 7/158 vom 22.1.2020)

- 1 Ich begrüße grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf und beurteile die vorgeschlagenen Reformen als längst fälligen, eher zurückhaltenden und aktuellen Beitrag zur Demokratisierung der Demokratie in Thüringen. Seine Realisierung bedeutet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Freiheit und der Demokratie der Thüringer Bürgerinnen und Bürger¹.

Die hier zur Diskussion stehenden Reformen würden einen wesentlichen Beitrag zur Überwindung der Spaltungen in der Gesellschaft Thüringens leisten, ebenso zur Integration der Gesellschaft und zur Reduktion der Abwendung vieler Bürgerinnen und Bürger vom Staat und der institutionellen Politik sowie zur Überwindung ihrer Resignation.

- 2 Die Demokratie ist ein Menschenrecht. Niemand sollte von Entscheidungen betroffen werden, an denen er oder sie nicht direkt oder indirekt mitwirken können. Die Einführung des Bürgerantrags und die Senkung des Mindestalters zur Ausübung des Wahlrechtes sind kleine Schritte auf dem noch langen Weg hin zur Erfüllung des menschenrechtlichen Anspruchs der Demokratie und deswegen sehr zu begrüßen. Sie machen die Demokratie ein klein wenig inklusiver und tragen so zum Abbau des Gefühls vieler einfacher Menschen bei, von wesentlichen gesellschaftlichen Entscheidungen ausgeschlossen und nicht gehört zu werden mit

¹ Das vermag Sie gewiss kaum zu überraschen, habe ich doch bereits bei den Anhörungen im Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtages vom 9.1.2017 und 19.4.2018 zum CDU-Vorschlag für ein fakultatives Gesetzes-Referendum und zum Haushaltsvorbehalt gegenüber Volksbegehren unmissverständlich für eine Senkung der Unterschriftenhürde und der Verlängerung der Sammeldauer für Unterschriften bei Volksbegehren plädiert.

ihren Anliegen, Sorgen und Bedürfnissen. Diese Begründung weist Sie freilich auch auf die Relativität des vorliegenden kitzekleinen Fortschrittes hin; ihm müssten bald grössere Schritte folgen, wie das Wahlrechtsalter 14, das Stimm- und Wahlrecht auf Antrag Jugendlicher oder von Einwohnern ohne deutsches Bürgerrecht, wenn die erwähnten Defizite wirklich angegangen werden sollen.

- 3 Im Hinblick auf die Festlegung der Unterschriftenhürde beim wichtigsten „Volksrecht“, dem Volksbegehren, gilt es an die grundlegende Philosophie der Direkten Demokratie zu erinnern. Sie besteht darin, dass die Freiheit nicht zur Freiheit der Privilegierten verkommen sollte. Das Recht, Vorschläge zur Gesetzesentwicklung vorzulegen, sollte ein Recht aller Bürgerinnen und Bürger sein, nicht nur von jenen, die im Parlament oder Verbänden stark vertreten sind oder über grosse politische Ressourcen verfügen. Sonst fühlen sich die meisten wieder eher ausgeschlossen von der Politik; für sie ist es schlicht unmöglich, innert so kurzer Zeit so viele Stimmberechtigte zu erreichen und zur Unterschrift zu bewegen.

Als Zürcher Verfassungsrat gehöre ich zu jenen, die vor 15 Jahren die Hürde für kantonale Volksbegehren um 40 Prozent gesenkt haben; von für Deutschland schon sehr bürgerfreundlich anmutenden 1,7 auf 0,8 Prozent der Stimm- und Wahlberechtigten. Auf Bundesebene gehöre ich zu jenen Parlamentariern, die die Hürde von fast zwei Prozent bei eidgenössischen Volksbegehren vehement verteidigt haben in den vergangenen zwanzig Jahren. Obwohl die bei uns geltende Sammeldauer von 18 Monaten für deutsche Demokraten fast paradiesisch vorkommen mögen.

Insofern ist der anstehende Fortschritt (Halbierung von 10 auf fünf Prozent) für Thüringen und hiesige Verhältnisse gewiss ein grosser Schritt, für schweizerische Demokraten und wissenschaftlich aus Sicht des weltweiten Vergleichs ist er aber klein und bescheiden. Denn 5 % bei einer relativ kurzen Sammeldauer von vier Monaten ist im globalen Vergleich und aus radikaldemokratischer Sicht für die gleichberechtigte Partizipation immer noch eine allzu „hohe Hürde“. Zwei, drei Prozent und eine Sammeldauer von einem ganzen Jahr wären meines Erachtens ungleich angemessener.

Eine weitere wesentliche Begründung: Die Volksrechte sollten nicht einfach privilegierte Instrumente gut organisierter Lobby-Gruppen werden, sondern Partizipationsmöglichkeiten auch einfacher Bürgerinnen und Bürger ohne viel Erfahrung und Ressourcen eröffnen. Sie sollten sich im Hinblick auf eine Reformidee auch erst zusammenfinden und organisieren können. Dafür braucht es Zeit, was in der Festlegung der Sammeldauer der Unterschriften beachtet werden muss. Hören doch viele BürgerInnen von einem Volksbegehren erst nach dessen Lancierung, so dass sie den für das Unterschriften sammeln zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht mehr ganz ausschöpfen können.

- 4 Die Umgestaltung des grundsätzlich höchst ambivalenten „Haushalts-vorbehalt“ im Sinne des Berliner Landesverfassungsgerichtes ist vorbehaltlos zu begrüssen. Ein solcher Vorbehalt besteht in keinem jener Länder und Regionen, in denen die Direkte Demokratie von Bürgerinnen und Bürgern erkämpft und nicht „von oben“

und nicht ohne prinzipielle „Vorbehalte“ eingerichtet worden ist. Denn dort, wo es ihn gibt, hat er immer eine anti-direktdemokratische Wirkung. Denn in der Politik kostet fast nichts nichts. Das gilt auch für politische Reformen. Immer sind sie mit Kosten verbunden. Und wenn die Kostenfolgenlosigkeit eine Vorbedingung für die Direkte Demokratie ist, dann ist diese gestorben, bevor sie je geboren werden konnte.

Schwer bedaure ich, dass die Thüringer Parteien ihren Bürgerinnen und Bürgern mit dieser Reform nicht auch die Abschaffung des „Deckungs-vorschlages“ gemäss Art. 82, Abs 2 vorschlagen. Ich hatte bereits in meinen schriftlichen Ausführungen zur Anhörung vom 19.4.2018 im Detail dargelegt, dass auch hier von den Bürgern beinahe „Unmögliches“ verlangt wird, das typischerweise zu den Einsichten und zu den Kenntnissen der Verwaltung und vielleicht auch noch des Parlamentes gehört, aber kaum von den Bürgerinnen und Bürgern verlangt und geleistet werden kann.

- 4 Schliesslich gilt es auch zu betonen, dass der „Haushaltsvorbehalt“ auf einer falschen Prämisse beruht. Denn die Bürgerinnen und Bürger sind auf der ganzen Welt, da sind sich alle Forscher weltweit seit Jahrzehnten einig, viel vorsichtiger und zurückhaltender beim „Geldausgeben“ als die Mitglieder der Parlamente. Bürgerinnen und Bürger sind sich viel mehr bewusst, dass jeder vom Land ausgegebene Euro den eigenen Steuerleistungen entstammt; dieses Bewusstsein lässt sie viel zurückhaltender sein beim Geldausgeben. Schnell empfinden sie eine Ausgabe als unnötig oder überzogen. Umso umsichtiger müssen die Behörden planen, Kosten senken und die verschiedenen Ausgabeposten miteinander abgleichen. Dies hat zur von allen Experten bejahten These geführt, dass je mehr die Bürgerinnen und Bürger in die politischen Entscheidungen einbezogen werden, desto umsichtiger und haushälterscher wird mit öffentlichen Geldern umgegangen.
- 5 Um den Aufbau der Direkten Demokratie noch mehr zu wagen und damit der Einstieg möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger in die Direkte Demokratie wirklich gelingt, rate ich auf möglichst zeitnahe Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums („Volkseinwand“), auf die Prüfung des „Konstruktiven Referendums“ (Pendant aus der Bürgerschaft zum Gegenvorschlagsrecht des Parlamentes bei einem Volksbegehren), der Einführung der Stichfrage für die Stimmenden bei Volksbegehren mit Gegenvorschlägen des Parlamentes, der weiteren Senkung der Unterschriftenhürden bei Volksbegehren und Referenden, der Verlängerung der entsprechenden Unterschriften-Sammeldauer sowie der Vergabe von Öffentlichkeits-Gutscheinen an die Initiantinnen von Volksbegehren zur Vertiefung und Verbreitung der öffentlichen Diskussion.

AG/StU/ 16.5.2020